

**IV. Mahnwesen.**

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeiträge und Salden durch Postnachnahme oder BÜB eingezogen.
3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Posteingangslieferungsschein dient als Quittung.

**V. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar zu belästern.**

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins gelten, unter Hinweis auf §§ 2 und 15a der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung«, im Verkehr der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins mit den buchhändlerischen Wiederverkäufern, sofern nicht seitens einzelner Firmen besondere Bedingungen vereinbart oder aus den Fakturen ersichtlich sind.

Weitere Sonderdrucke dieser Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platoftr. 3, erhältlich.

**Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins.**

Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

**Dr. Martin Scheringer: Das Recht der Neuauflage im Buch- und Kunstverlag.** Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und Praxis des Urheber- und Urhebervertragsrechts unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts. Berlin 1928, Verlag von Franz Bahlen. Preis geheftet 8 RM, gebunden 9.50 RM.

Das Werk in einer Stärke von 238 Seiten ohne das Inhalts- und umfangreiche Literaturverzeichnis ist nach einer kurzen Einleitung eingeteilt in einen geschichtlichen (Seite 4—34), einen allgemeinen (Seite 35—99) und einen speziellen Teil (Seite 100—238). In dem allgemeinen Teil behandelt der Verfasser Begriff und Wesen des Urheberrechts, Begriff und rechtliche Natur des Verlagsvertrages und Begriff und Wesen des Verlagsrechtes. Diese Abschnitte haben mit dem Rechte der Neuauflage an sich nichts zu tun. Sie hätten, ohne den Wert des speziellen Teils zu beeinträchtigen wegleiben oder wenigstens wesentlich gekürzt werden können. Aus dem Abschnitt über Begriff und Wesen des Verlagsrechtes möchte ich die Definition des Verlagsrechtes wiedergeben als einer Belastung des Urheberrechts, also eines Rechtes, das in seinem Wesen vom Urheberrecht verschieden ist, und das sich als ein gesetzliches auf gesetzlichem Tatbestand ent-

standenes accessorisches Recht des Verlegers (vgl. S. 87) in Ver- vielfältigung und Verbreitung darstellt. Es gliedert sich den Unterlassungs- und Gestattungsansprüchen des Verlegers aus dem Verlagsvertrage an (vgl. S. 95).

Der Verfasser schließt sich im Wesentlichen in seinen theoretischen Erörterungen de Boor an, ohne auf eigene selbständige Begründung zu verzichten. Von besonderem Werte auch für den Verleger sind die Ausführungen des speziellen Teils, also des im Titel angekündigten Themas über das Recht der Neuauflage. Der Verfasser behandelt hier zunächst die Rechte und Pflichten von Verfasser und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen literarischer Werke, wobei wiederum der Verlagsvertrag über ein Einzelwerk, über ein Sammelwerk und über gemeinfreie Werke, die Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bei Abschluß von Urheberrechtsübersehungsverträgen und bei Abschluß eines Kommissionsverlags-Vertrages unterschieden werden. Diesen Abschnitten schließt sich die Behandlung der Frage von Neuauflagen im Musik-, Kunst- und Filmverlag an. Die Ausführungen sind sehr wertvoll. Sie berücksichtigen in ausgezeichnete Weise Schrifttum und Rechtsprechung.

Der von Verfasserseite stark angefeindete § 17 des Verlagsrechtesgesetzes wird eingehend behandelt, ebenso das Änderungsrecht des Verfassers vor Veranstaltung weiterer Auflagen. Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt: »besondere Vereinbarungen der Parteien«, und dabei der Unterabschnitt: »Recht des Verlegers, neue Auflagen durch einen Dritten bearbeiten zu lassen«. Hier steht der Verfasser offensichtlich unter dem Einflusse von Herbert Meyer, Göttingen (vgl. dessen Schrift: »sittenwidrige Verlagsverträge«, Leipzig 1926), wenn er es auch versteht, die letzten Folgerungen dieses Verfassers zu meiden.

Dies gilt insbesondere auch für den abschließenden Teil (S. 221—238), in dem der Verfasser die Reformbestrebungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse bei weiteren Auflagen behandelt. Er verwirft mit Recht das von Verfasserseite, (so Lobe) geforderte Verbot des Abschlusses von Verlagsverträgen für mehrere Auflagen, auch die Beschränkung der Gültigkeit solcher Verträge auf den Fall, daß der Verleger auch die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung für die künftigen Auflagen übernimmt.

Das von ihm in dieser Beziehung in Vorschlag gebrachte Kündigungsrecht des Verfassers für alle Fälle, in denen ihm die Festsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden könne, ist in der Rechtsprechung schon anerkannt und bedarf einer positiven Festlegung im Gesetz nicht. Auch das Verlangen nach einem stärkeren Schutz der wissenschaftlich-persönlichen Interessen des Urhebers, dessen Berechtigung ich durchaus anerkenne, ist durch die Rechtsprechung weitgehend erfüllt, und wenn der Verfasser mit Herbert Meyer die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 112, S. 184, im Ergebnisse beanstandet, so darf der besondere Tatbestand, auf dem die Entscheidung beruht, nicht außer Acht gelassen werden.

Auf Einzelheiten des Werkes gehe ich nicht ein. Ich fasse aber mein Urteil dahin zusammen, daß es eine sehr verdienstliche Arbeit auf dem Gebiete des Rechtes der Neuauflage ist, deren Kenntnis jedem Verleger von größtem Werte ist.

M e r a n, 10. April 1929.

Dr. Hillig.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

**Zulässigkeit der Aufnahme von urheberrechtlich geschützten Werken in ein für den Schulgebrauch bestimmtes Werk.**

Der anfragende Verlag beabsichtigt, in dem bei ihm unter dem Titel »Textausgaben alter und neuer Schriftsteller« erschienenen Werk, das ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmt sei, zwei Bändchen »Moderne Prosa« aufzunehmen. Diese Bändchen sollen, und zwar das erste von 14 modernen Schriftstellern und das zweite von 15 modernen Schriftstellern Abschnitte aus deren Werken enthalten, die in keinem Fall 12—14 Druckseiten der Ausgabe überschreiten, meistens aber bedeutend kürzer sein sollen.

**Frage:** Ist der Abdruck jogenannter Leseproben urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung von Verfasser und Verleger zulässig?

Nach Lit. U. G. § 19 Ziffer 4 ist die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung von Verfasser und Verleger zulässig, wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Die Voraussetzungen für die erlaubten Vervielfältigungen sind also

1. eine Sammlung, welche von einer größeren Zahl von Schriftstellern erschienene literarische Erzeugnisse kleineren Umfangs umfaßt,
2. eine Sammlung, welche nach ihrer Beschaffenheit für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.